

**Oberbank AG
Linz**

**139. ordentliche Hauptversammlung am 14.5.2019
Satzungsgegenüberstellung**

Bisherige Fassung	Neue Fassung
§ 22	§ 22
§ 22 (2) Wenn bei Wahlen im ersten Wahlgang keine Mehrheit erzielt wird, so findet die engere Wahl zwischen den beiden Bewerbern statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.	§ 22 (2) Wenn bei Wahlen im ersten Wahlgang keine einfache Mehrheit erzielt wird, findet die engere Wahl zwischen den beiden Bewerbern statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit ist kein wirksamer Wahlbeschluss gefasst.

Bisherige Fassung	Neue Fassung
§ 24	§ 24
§ 24 (1) Innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht, den Corporate-Governance-Bericht sowie den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht aufzustellen und nach Prüfung durch den Abschlussprüfer mit einem Vorschlag für die Gewinnwendung dem Aufsichtsrat vorzulegen.	§ 24 (1) Innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht, den nichtfinanziellen Bericht, den Corporate-Governance-Bericht sowie den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht aufzustellen und nach Prüfung durch den Abschlussprüfer mit einem Vorschlag für die Gewinnverwendung dem Aufsichtsrat vorzulegen.

Bisherige Fassung	Neue Fassung
§ 25	§ 25
<p style="text-align: center;">§ 25</p> <p>(1) Der Bilanzgewinn wird, unter Berücksichtigung der Vergütung nach § 16 dieser Satzung an die Aufsichtsratsmitglieder, an die Aktionäre verteilt, sofern die Hauptversammlung nichts anderes beschließt. Die Hauptversammlung kann beschließen, den Bilanzgewinn ganz oder teilweise von der Verteilung auszuschließen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 25</p> <p>(1) Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des Bilanzgewinns, wenn im Jahresabschluss ein solcher ausgewiesen ist. Bei der Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns ist die Hauptversammlung an den vom Vorstand mit Billigung des Aufsichtsrats festgestellten Jahresabschluss gebunden. Sie kann jedoch den Bilanzgewinn ganz oder teilweise von der Verteilung ausschließen. Die Änderungen des Jahresabschlusses, die hiedurch nötig werden, hat der Vorstand vorzunehmen.</p>